Informationsveranstaltung Zentrale Prüfung 10

Gymnasium



Gymnasium und Realschule



# Agenda



- Allgemeine Informationen
- Schriftliche Prüfung
- Mündliche Prüfung
- Notenbildung
- Abschlussnote
- Versetzungsbestimmungen
- Nachteilsausgleich
- Sonstiges



An Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang wird der Mittlere Schulabschluss (MSA) nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (ZP10) erworben (vgl. §42 APO-S I, Absatz 5).

Vergabe in einem Abschlussverfahren mit zentral gestellten Prüfungsarbeiten in den

Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik

Keine Abschlussprüfung und daher keine Zulassung erforderlich

#### Anforderungsniveau der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben orientieren sich jeweils an den entsprechenden angestrebten Abschlüssen.

- Anforderungen mit gymnasialer Differenzierung (GYM)
- Teil I: "Basiswissen"

Teil II: Grundlage sind Kernlehrpläne mit Kompetenzerwartungen von Klasse 9 und 10

Genauere Orientierung: Prüfungsaufgaben der vergangenen drei Jahre



Schriftliche Prüfungen	Haupttermin	Nachschreibtermin			
Deutsch	Dienstag, 27. Mai 2025	Donnerstag, 12. Juni 2025			
Englisch	Dienstag, 03. Juni 2025	Freitag, 13. Juni 2025			
Mathematik	Donnerstag, 05. Juni 2025	Dienstag, 17. Juni 2025			
Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten	Montag, 23. Juni 2025				
Mündliche Prüfungen					
Erster Tag	Dienstag, 01. Juli 2025				
Letzter Tag	Dienstag, 08. Juli 2025				

Beginn um 9.00 Uhr, nach Ende Unterricht nach Plan WICHTIG: Im Krankheitsfall besteht eine Attestpflicht!



	Deutsch	Englisch	Mathematik
Erster Prüfungsteil	30 Minuten	ca. 20 Minuten	30 Minuten
Zweiter Prüfungsteil	120 Minuten	100 Minuten	90 Minuten
Bearbeitungsdauer	150 Minuten	ca. 120 Minuten	120 Minuten

zzgl. <b>Bonuszeit</b>	10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)	10 Minuten (auf PT 2)	10 Minuten (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2)
zzgl. <b>Auswahlzeit</b>	10 Minuten (für PT 2)	10 Minuten (für PT 2)	keine
max. Prüfungsdauer	170 Minuten	ca. 140 Minuten	130 Minuten



	Deutsch	Englisch	Mathematik
Erster Prüfungsteil	Leseverstehen	Hörverstehen	Basiskompetenzen (einzelne, nicht aufeinander bezogene Teilaufgaben)
Zweiter Prüfungsteil	Schreiben (zwei Wahlthemen)	<ul><li>Leseverstehen</li><li>Wortschatz</li><li>Schreiben</li></ul>	Kompetenzen aller Prozess-und Inhaltsbereiche (3 komplexere, kontextgebundene Aufgaben)



#### Bedingungen einer mündlichen Abweichungsprüfung

**muss** = Vornote und Note der schriftlichen Prüfung weichen um drei Noten voneinander ab (§ 34 Abs. 3 APO-S I).

**kann** auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers = Vornote und Note der schriftlichen Prüfung weichen um zwei Noten voneinander ab (§ 34 Abs. 2 APO-S I).

#### Themen einer möglichen mündlichen Prüfung

- keine landeseinheitlichen Aufgaben, sondern von Fachlehrkraft gestellt
- Die Fachlehrkraft benennt mit Bekanntgabe der Vornote und der Prüfungsnote drei Unterrichtsvorhaben (Themenbereiche) aus der Klasse 10 zur Vorbereitung.
- Zwei der drei Themenbereiche sind Gegenstand der Prüfung.



#### Bildung von Vor- und Abschlussnote

- Jeweilige Fachlehrkraft legt die Vornote als ganze Note fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.
- Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird in einer Prüfungsnote ebenfalls als ganze Note festgesetzt.
- In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung sowie ggf. der Note einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gebildet.



In Bezug auf die Notenbildung aus Vor- und Prüfungsnote sind grundlegend 4 Fälle zu unterscheiden (vgl. § 32, §34 APO-S I):

**Fall 1:** Weichen Prüfungsnote und Vornote nicht voneinander ab, entspricht die Vor- bzw. Prüfungsnote der Zeugnisnote.

**Fall 2:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

**Fall 3:** Weichen Prüfungsnote und Vornote um zwei Noten voneinander ab, kann sich der Prüfling für eine freiwillige mündliche Prüfung entscheiden. Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Gewichtung: 5 (Vornote) zu 3 (Prüfungsnote) zu 2 (Note der mündlichen Prüfung).

Fall 4: Weichen Prüfungsnote und Vornote um drei oder mehr Noten voneinander ab, muss der Prüfling an einer verpflichtenden mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Gewichtung beträgt dann: 5 (Vornote) zu 3 (Prüfungsnote) zu 2 (Note der mündlichen Prüfung).

Ergibt sich im Fall einer mündlichen Prüfung bei der Berechnung der Abschlussnote eine Dezimalstelle, so ist bis zur Dezimalstelle "5" (einschließlich) die bessere Note, in allen anderen Fällen die schlechtere Note als Abschlussnote festzusetzen.



### Versetzungsbestimmungen

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe wird erreicht, wenn alle Fächer mit der Note 4 oder besser abgeschlossen werden.

# Nichtgemahnte Minderleistungen/Epochenfächer

Nichtgemahnte Minderleistungen werden berücksichtigt. Ebenso ist die Note der im ersten Halbjahr epochal unterrichteten Fächer versetzungsrelevant.

### Nachprüfung Klasse 10

Eine Nachprüfung in den Prüfungsfächern ist nicht möglich. In den übrigen Fächern kann jedoch wie bisher eine Nachprüfung durchgeführt werden (s. APO-S I, §44).



### Nachteilsausgleich: Voraussetzungen

Ein Nachteilsausgleich in den ZP10 kann Prüflingen überhaupt nur dann gewährt werden, wenn sie in einem **zielgleichen Bildungsgang** unterrichtet werden **u**nd zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Prüfling mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß AO-SF
- Prüfling mit Behinderung oder medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Förderung gemäß AO-SF
- Prüfling mit medizinisch diagnostizierter Störung im autistischen Spektrum
- Prüfling mit akuter medizinisch attestierter Einschränkung (z.B. infolge eines Unfalls)
- Prüfling mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens(LRS), jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen!



# Gewährung

Gesonderter Antrag der Eltern vor den Weihnachtsferien an die Schulleitung durchgängige Gewährung und Dokumentation in der Schülerakte seit Klasse 5, keine "spontane" Geltendmachung möglich

### Besonderheit LRS als "gängigster NTA"

- Vorgabe: Abbau der LRS durch individuelle F\u00f6rderung inner- wie au\u00dberschulisch bis Ende der Sekundarstufe I
- Erteilung des NTA nur in begründeten Ausnahmefällen bei besonderer Schwere durch die Schulleitung
- ABER: keine Nichtbewertung der Rechtschreibung, nur Zeitverlängerung (i.d.R. 20%)







#### weiterführende Informationen

Für Beratungen stehen die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer sowie die Mittelstufenkoordination zur Verfügung.

In besonderen Einzelfällen berät die Schulleitung (Nachteilsausgleich).

Ausführliche Informationen zur 7P 10 befinden sich außerdem auf den Seiten des Schulministeriums-

https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/ zentrale-pruefungen-10/uebersicht/uebersicht-zp-10.php



